

von 50 Mark, durch eine Zuwendung von 23 Mark 40 Pfg. verschiedener Einnahmen und durch das stiftungsgemäss zum Kapital zu schlagende Fünftel der Zinsen auf rund 1100 Mark gebracht.

3) Die Hofmann-Rathslebenschche Stiftung, über die in der Schulgeschichte zu berichten ist, hat ein Stiftungskapital von 6000 Mark. Die jährlichen Zinsen betragen 210 Mark.

Allen denen, die in diesem Schuljahre die Sammlungen und Stiftungen bereichert und dadurch Beweise ihres Wohlwollens oder ihrer Dankbarkeit gegeben haben, spricht der Berichterstatte im Namen der Anstalt den aufrichtigsten Dank aus.

IV.

Bestimmungen über Aufnahme und Abgang.

Die regelmässige Aufnahme neuer Schüler in das Realgymnasium erfolgt zu Ostern. Die Aufzunehmenden sind bei der Anmeldung dem Rektor in der Regel persönlich vorzustellen.

Bei der Anmeldung sind beizubringen:

- das Taufzeugnis,
- der Impfschein oder der Schein der Wiederimpfung,
- ein Zeugnis über die bisher genossene Bildung
- und bei Konfirmierten der Konfirmationsschein.

Der Aufnahme geht eine Prüfung durch das Lehrerkollegium voraus. Zur Aufnahme in die unterste Klasse genügt das erfüllte neunte Lebensjahr. Es wird mithin im allgemeinen diejenige Elementarbildung vorausgesetzt, die durch mindestens dreijährigen Besuch einer guten Volksschule erreicht wird. Die Vorkenntnisse, die zur Aufnahme in höhere Klassen erfordert werden, sind aus der Lehrverfassung ersichtlich. «Bei der Prüfung zur Aufnahme in die Obersekunda oder Prima ist überdies festzustellen, ob der Aufzunehmende die für diese Klasse nach der Lehrordnung vorausgesetzten Kenntnisse in Naturbeschreibung, was die Prima betrifft, in Naturbeschreibung und Geographie besitzt. Von dieser Ergänzungsprüfung sind nur solche Recipienten befreit, die bereits ein inländisches Realgymnasium besucht haben und an demselben nach Obersekunda, beziehentlich Prima versetzt worden sind.»

Schüler, welche später als mit dem Beginn des drittobersten Jahreskursus, also später als mit dem Beginn der Obersekunda in das Realgymnasium eintreten, ohne sächsische Staatsangehörige zu sein, oder ohne dass ihre Eltern oder deren Stellvertreter ihren jeweiligen Wohnsitz in Sachsen haben, können nur dann zur Reifeprüfung an einem Realgymnasium des Königreichs Sachsen zugelassen werden, wenn ihnen seitens der Unterrichtsverwaltung des Staates, dem sie angehören, die Erlaubnis dazu vorher gegeben ist.

Der Abgang eines Schülers wird in der Regel nur nach Beendigung des vollständigen Unterrichtskursus des Realgymnasiums erwartet. Der Unterrichtskursus schliesst mit der Reifeprüfung ab, zu der nur die Schüler zugelassen werden, die den Jahreskursus der Oberprima absolviert haben.

Soll ein Schüler früher die Schule verlassen, so darf dies gewöhnlich nur zu Ostern geschehen; zu anderer Zeit ist der Abgang eines Schülers nur gestattet, wenn dringende Gründe vorliegen. Die Abmeldung ist vom Vater oder dessen Stellvertreter schriftlich bei dem Rektor zu bewirken.

Das Schulgeld, das vierteljährlich voranzubezahlen ist, beträgt jährlich 90 *M* für Schüler, deren Eltern Einwohner Bornas sind, 120 *M* für Schüler, deren Eltern oder sonst erziehungspflichtige Ernährer ausserhalb des bornaischen Stadtbezirks ihren wesentlichen Wohnsitz haben.

Die Aufnahmegebühr beträgt 6 *M* und ist sofort nach erfolgter Aufnahme zu

entrichten. Der vierteljährliche Beitrag für die Schülerbibliothek — 75 \mathcal{M} — ist mit dem Schulgeld zusammen vorauszubezahlen.

Die Abgangsgebühr ist auf 9 \mathcal{M} festgesetzt. Sie ist nur von den Schülern zu entrichten, die die Schule verlassen, nachdem ihnen das Befähigungszeugnis für den einjährigen Militärdienst oder das Reifezeugnis zuerkannt worden ist. Die betreffenden Zeugnisse sollen, einer Bestimmung der städtischen Schulbehörde zufolge, erst dann den Abgehenden ausgehändigt werden, wenn die Abgangsgebühr bezahlt ist. Bei Aufnahme oder Abgang eines Schülers nach Beginn des Vierteljahres wird das Schulgeld nach Monaten berechnet; der Monat der Aufnahme oder des Abganges ist voll zu bezahlen.

Alle Zahlungen für die Schule sind an die Stadtkasse in Borna zu leisten.

V.

Berechtigungen.*)

Das Zeugnis der Reife für Obersekunda berechtigt:

1. zur Bewerbung um das Freiwilligenzeugnis;
2. zum Eintritt in die niedere Laufbahn als Geometer und Vermessungsingenieur;
3. zum Eintritt in die mittlere Laufbahn des Steuerfaches;
4. zum Eintritt in die niedere Post- und Telegraphenkarriere;
5. zum Eintritt in den Eisenbahnbetriebs- und Verwaltungsdienst (der Besitz des Reifezeugnisses gewährt Vorteile);
6. zur Zulassung zur Apothekerprüfung (der Besitz des Reifezeugnisses kürzt die Lehrzeit um 1 Jahr ab);
7. zur Zahlmeisterlaufbahn im Landheere;
8. zum Eintritt in die niedere Laufbahn des Forstfaches;
9. zum Eintritt in den zweijährigen Fachkursus der öffentlichen Handelslehranstalt der Dresdner Kaufmannschaft.

Das Zeugnis der Reife für Unterprima berechtigt ferner:

1. zum Eintritt in die Reichsbank;
2. zur Approbation als Zahnarzt;
3. zum Besuch der tierärztlichen Hochschule;
4. zur Laufbahn als Militärrossarzt;
5. zur Ablegung der Fähnrichprüfung;
6. zum Eintritt in die Seeoffizierslaufbahn (wenn der Aspirant das Zeugnis vor erfülltem 18. Lebensjahre erwirbt).

Das Zeugnis der Reife für Oberprima berechtigt ferner:
zur Zahlmeisterlaufbahn bei der kaiserlichen Marine.

Das Reifezeugnis berechtigt ferner:

1. zur Ablegung der Prüfung für die höheren Stellen als Bürobeamter im Bereiche der Ministerien der Finanzen, des Kultus, der Justiz und des Innern;
2. zum Eintritt in die höhere Laufbahn als Geometer und Vermessungsingenieur;
3. zum Eintritt in die höhere Laufbahn des Faches der direkten Steuern, der Zölle und der indirekten Steuern;
4. zum Eintritt in die höhere Post- und Telegraphenkarriere;
5. zum Eintritt in die Militärlaufbahn unter Befreiung von der Fähnrichprüfung;
6. zum Eintritt in die Seeoffizierslaufbahn (wenn der Aspirant das Zeugnis vor erfülltem 19. Lebensjahre erwirbt);

*) Vergl. Pflüger, Wegweiser vom Realgymnasium zu den von ihm aus möglichen Berufsarten.